1Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. April 1968	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 68	Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an Technikerschulen . *GVBl. II 322-44*	91
9. 4. 68	Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau *GVBl. II 322-45*	92
18. 4. 68	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen . . . *Ändert GVBl. II 356-70*	93
16. 4. 68	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes . . . . . *Ändert GVBl. II 356-71*	95

Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an Technikerschulen*)

Vom 9. April 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 14 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

Lehrer an öffentlichen Technikerschulen kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen besitzt.

§ 2

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen oder zum Lehramt an Ingenieurschulen besitzt, hat auch die Befähigung zum Lehramt an Technikerschulen.

(2) Im übrigen stellt der Kultusminister die Befähigung zum Lehramt an Technikerschulen fest.

§ 3

Voraussetzungen für die Feststellung der Befähigung zum Lehramt an Technikerschulen sind

1. a) das für das jeweilige Fachgebiet erforderliche abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie die Ablegung der Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung und

   b) eine danach liegende mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit

oder

2. a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und

   b) eine nach dem Erwerb der Befähigung liegende mindestens zweijährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit.

§ 4

Wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, kann der Kultusminister Ausnahmen von der Art der gemäß § 3 nachzuweisenden Tätigkeit zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1968

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 322-44

Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau*)

Vom 9. April 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 14 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

Lehrer an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen besitzt.

§ 2

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen oder zum Lehramt an Werkkunstschulen besitzt, hat auch die Befähigung zum Lehramt an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau; für den Unterricht in handwerklich-technischen oder konstruktiv-gestaltenden Fächern ist eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Im übrigen stellt der Kultusminister die Befähigung zum Lehramt an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau fest.

§ 3

Voraussetzungen für die Feststellung der Befähigung zum Lehramt an der Staatlichen Glasfachschule Hadamar und der Staatlichen Zeichenakademie Hanau sind

1. a) das für das jeweilige Fachgebiet erforderliche abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie die Ablegung der Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Hochschulprüfung und
   b) eine danach liegende mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit

oder

2. a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst und
   b) eine nach dem Erwerb der Befähigung liegende mindestens zweijährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit

oder

3. der Nachweis besonderer handwerklich-technischer oder konstruktiv-gestaltender Leistungen, die zum Unterricht in diesen Fächern besonders befähigen, sowie
   a) die Meisterprüfung und
   b) die Abschlußprüfung einer Höheren Fachschule oder ein mindestens fünfsemestriges erfolgreiches Studium an einer Hochschule für bildende Künste und
   c) eine danach liegende mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit.

§ 4

Wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, kann der Kultusminister Ausnahmen von der Art und Dauer der gemäß § 3 nachzuweisenden Tätigkeit zulassen und auf den in § 3 Nr. 3 Buchst. a genannten Nachweis verzichten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1968

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 322-45

Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen*)

Vom 18. April 1968

Auf Grund der §§ 2, 17, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. November 1965 (GVBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 ist hinter der Klammer der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und anzufügen „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1181)."

2. In § 17 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

   „3. bei Verdacht auf Brucellose die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Nr. 2 vorgeschriebenen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,".

   Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Ohrmarken" durch das Wort „Marken" ersetzt.

4. In § 19 werden

   a) in Nr. 1 Buchst. b das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz gestrichen,

   b) der Nr. 1, beginnend mit neuer Zeile, folgender Satz 2 angefügt: „Für Rinder unter zwei Jahren, die nicht zur Zucht verwendet werden, entfällt die Untersuchung.",

   c) in Nr. 2 folgender Satz 3 angefügt:

   „Für Rinder, die innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."

5. In § 20

   a) erhält Abs. 2 Nr. 2 folgende Fassung:

   „2. die Untersuchungen nach § 19 Nr. 1 nicht vorgenommen worden oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind.",

   b) wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

   „(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind.",

   c) erhält der bisherige Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Fassung:

   „(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 23 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 19 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 19 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist."

6. In § 23

   a) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

   „(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:

   1. Name und Wohnort des Besitzers,
   2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
   3. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

   (2) Die Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben ent-

*) Ändert GVBl. II 356-70

hält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.",

b) wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), vorliegt."

7. In § 25 Nr. 2 sind die Worte „Abschnitte I, II, IV, V, VI, VII und VIII der" zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

Muster zu § 23 Abs. 5

Amtstierärztliche Bescheinigung[1])

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke ..... Geschlecht .....

Rasse ..... Alter .....

Kennzeichen .....

stammt — stammen — aus dem

AMTLICH ANERKANNTEN BRUCELLOSEFREIEN BESTAND

des / der .....

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis ..... Land .....

Das Rind — Die Rinder — ist — sind letztmalig am .....

mittels Blut-/Milchuntersuchung[4]) mit negativem Ergebnis untersucht worden.[3])

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.[2])

....., den .....

.....

(Der beamtete Tierarzt)

Siegel

---

1) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

3) Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

4) Nichtzutreffendes streichen.

Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes*)

Vom 16. April 1968

Auf Grund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 23. November 1965 (GVBl. I S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte: „im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1" gestrichen. Nach den Worten „entfernt worden sind und" werden die Worte „frühestens acht Wochen nach der Entfernung" eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Ohrmarken" durch das Wort „Marken" ersetzt.
3. In § 6 wird
   a) in Nr. 1 folgender Satz 3 angefügt:

      „Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann den Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festsetzen, wenn in weniger als 0,2 vom Hundert aller rinderhaltenden Betriebe des Landes Tuberkulose festgestellt worden ist.",

   b) in Nr. 2 folgender Satz 3 angefügt:

      „Für Rinder, die innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."
4. In § 7 erhalten folgende Fassung:
   a) Abs. 2 Nr. 2:

      „2. die Untersuchung nach § 6 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind."

   b) Abs. 4:

      „(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 12 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 6 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, der §§ 9, 10 oder 11 nicht eingehalten worden ist."
5. § 8 wird gestrichen.
6. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   (1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:

   1. Name und Wohnort des Besitzers,
   2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
   3. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

   (2) Die Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

   (3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

   (4) Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem Muster der Anlage auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), vorliegt."
7. Dem § 12 Abs. 4 wird als Anlage die Anlage dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) Ändert GVBl. II 356-71

Anlage zu § 12 Abs. 4

Amtstierärztliche Bescheinigung[1])

Das — Die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke ..... Geschlecht .....

Rasse ..... Alter .....

Kennzeichen .....

stammt — stammen — aus dem

AMTLICH ANERKANNTEN TUBERKULOSEFREIEN BESTAND

des / der .....

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis ..... Land .....

Das Rind — Die Rinder — ist — sind letztmalig am .....
mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden.[3])

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.[2])

....., den .....

.....
(Der beamtete Tierarzt)

Siegel

---

1) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2) Die Bescheinigung wird v o r Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

3) Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 719 99, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66